

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 4.

Kiel, den 6. März

1930.

Inhalt: 28. Unterhaltung kirchlicher Gebäude (S. 35). - 29. Fortbildung im Krankendienst und in der Gesundheitsfürsorge (S. 35). - 30. Palästina-Jahrbuch (S. 36). - 31. Erziehungsbeihilfen für Geistliche (S. 36). - 32. Feuerschutz-Woche (S. 37). - 33. Kirchensteuer (S. 37). - 34. Vertrieb des neuen Gesangbuchs (S. 41). - 35. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege (S. 42). - 36. Organistenkurse (S. 42). - 37. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 43). - Personalien. - Erledigte Pfarrestellen.

Nr. 28. Unterhaltung kirchlicher Gebäude.

Kiel, den 15. Februar 1930.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar 1930 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 28 bezw. vom 5. Februar 1929 S. 35 — bringen wir den Kirchenvorständen hiermit in Erinnerung, daß zu Beginn eines jeden Frühjahrtes an Hand der den Kirchengemeinden mit Verfügung C. 4431 vom 23. August 1927 zugegangenen Richtlinien für die Unterhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude, eine Besichtigung sämtlicher in Frage kommenden Gebäude vorzunehmen ist. Wir weisen hierbei besonders darauf hin, daß die fraglichen Richtlinien durch das mit unserer Rundverfügung vom 24. August 1929 — C. 4686 — herausgegebene Deckblatt in Abs. 3 Ziffer e eine Änderung erfahren haben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 989 (II).

gez. Simonis.

Nr. 29. Fortbildung im Krankendienst und in der Gesundheitsfürsorge.

Kiel, den 17. Februar 1930.

Die Frage der Ausbildung und Weiterbildung im Krankendienst und in der Gesundheitsfürsorge erfordert angesichts der Tatsache, daß gerade auf dem Gebiet der Medizin eine außerordentlich starke Entwicklung und Wandlung der Erkenntnisse und Anschauungen zu verzeichnen ist, eine besondere Beachtung. Nachschulungskurse und Freizeiten, die allerdings erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern, haben hier ihre besondere Aufgabe. Daneben erscheint es dringend geboten, das Bedürfnis nach Fortbildung durch eine geeignete Zeitschrift zu befriedigen. Die diesbezüglichen

Ausgegeben Kiel, den 10. März 1930.

Anfragen von Mutterhauschweftern und freien Schwestern haben deshalb dem Zentralausfchuß für die Innere Miffion Veranlaffung gegeben, eine folche Zeitschrift 14tägig erfcheinen zu laffen. Mit Unterftützung der Mutterhausverbände erfcheint diefe Zeitschrift „Dienst am Leben“, Blätter zur Fortbildung im Krankendienft und in der Gefundheitsfürforge. Wir entfprechen der an uns ergangenen Anregung des Kirchenbundesamtes gerne, indem wir die Herren Geiftlichen und Kirchenvorftände auf diefes Organ hinweifen und anheimgeben, das Blatt für ihre Gemeindefchweftern zu halten.

Evangelifch-lutherifches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 576.

Nr. 30. Paläftina-Jahrbuch.

Kiel, den 18. Februar 1930.

Der Jahrgang 1929 des im Auftrage des Verwaltungsrates des Deutfchen evangelifchen Inftituts für Altertumswiffenfchaft des Heiligen Landes von Professor D. Albrecht Alt herausgegebenen Paläftinajahrbuchs ift erfchienen. Das Buch bringt unter anderem nachftehende Auffätze aus berufenen Federn:

Das Inftitut im Jahre 1928; von A. Alt. / Sanherib in Paläftina; von Professor Dr. W. Rudolph. / Nachwort über die territorialgefchichtliche Bedeutung von Sanheribs Eingriff in Paläftina; von A. Alt. / Ein Denkmal des Judentums im Oſtjordanland?; von A. Alt. / Römifche Straßen und Straßenftationen in der Umgebung von Jerufalem; von Pfarrer Dr. C. Ruhl und Pfarrer W. Meinhold. / Ein neues Meilenſteinbruchftück von der Straße Jerufalem-Gleutheropoliß; von A. Alt.

Wie in früheren Jahren, empfehlen wir auch dießmal die Anſchaffung des Buches, das unter anderem auch beſonders für die Bibliotheken höherer Schulen ſowie als Material für Vorträge auf Gemeindeabenden in Betracht kommt.

Preis geheftet 4,75 R.M., gebunden 6 R.M.

Evangelifch-lutherifches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. 31. Erziehungsbeihilfen an Geiftliche.

Nachftehende Mitteilung des Herrn Miniſters für Wiſſenſchaft, Kunſt und Volksbildung bringen wir hiermit zur Kenntnis. Entſprechenden Anträgen ſehen wir entgegen.

Kiel, den 25. Februar 1930.

Evangelifch-lutherifches Landeskirchenamt.

Nr. B. 516 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Der Preußiſche Miniſter
für Wiſſenſchaft, Kunſt und
Volksbildung.

G I. Nr. 2838/29 U. II, A.

Berlin W 8, den 11. Februar 1930.
Unter den Linden 4.

Betrifft laufende Erziehungsbeihilfen an Geiftliche.

Auf das gefällige Schreiben vom 16. Juli 1929 — EOI 7392. —

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß für Kinder von Pfarrern, die Höhere Handelsschulen mit zweijährigem Lehrgang besuchen, Erziehungsbeihilfen bewilligt werden, sofern im übrigen die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Für abgelaufene Rechnungsjahre können jedoch mangels verfügbarer Mittel Erziehungsbeihilfen aus Staatsmitteln nicht gezahlt werden.

Im Auftrage:
gez. Trendelenburg.

An das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel.

Nr. 32. Feuerchutz-Woche vom 27. April bis 4. Mai 1930.

Kiel, den 25. Februar 1930.

In einer Eingabe der Arbeits- und Interessengemeinschaft Deutscher Feuerwehrorgane, Berlin SW 11, Schönbergerstr. 20, sind wir gebeten worden, auf die Feuerchutz-Woche, welche vom 27. April bis 4. Mai 1930 abgehalten wird, hinzuweisen und eine vertiefende Auswertung der allgemeinen Gesichtspunkte zu fördern. Wir entsprechen dieser Anregung um so bereitwilliger, als die ständig zunehmende Zahl von Brandunglücken die Aufmerksamkeit mehr und mehr auf die Verantwortung aller Beteiligten lenken muß. Unkenntnis, Leichtfinn und Sorglosigkeit bilden in sehr vielen Fällen die entscheidende Ursache von schweren Brandunglücken, durch die oft weniger die Verursacher selbst als vielmehr ihre Mitmenschen schwer betroffen werden. Wir stellen es deshalb in das Ermessen der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände, aus Veranlassung der Feuerchutz-Woche in geeigneter Weise auf diese inneren Zusammenhänge hinzuweisen. Weitere Belehrung bringt in leicht faßlicher Form die kleine Broschüre „Feuerverhütung“, welche aus Anlaß dieser Woche von der Arbeits- und Interessengemeinschaft Deutscher Feuerwehrorgane herausgegeben ist und der Vorbeugung von Bränden dienen will. Diese Schrift kann von der Verlagsanstalt G. A. Braun & Co., Berlin-Tempelhof, Albionstr. 130/32, bezogen werden. Der Preis beträgt je nach Zahl der Bestellungen 11—15 Pfg.

Wir bemerken noch, daß die örtlichen Feuerwehrstellen, die naturgemäß die gegebenen Träger der Feuerchutz-Woche sind, jederzeit gerne bereit sind, diesbezüglich weitere Auskunft zu erteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

J. Nr. A. 458

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 33. Kirchensteuer.

Kiel, den 28. Februar 1930.

Wie im Vorjahre, so sind auch für das Rechnungsjahr 1930 für die Kirchensteuererhebung wesentliche Änderungen nicht eingetreten. Wenn wir nachstehend die Richtlinien in zusammengefaßter Form wieder besondersbekannt geben, so geschieht es vor allem deshalb, weil diese Richtlinien voraussichtlich nicht nur für das Rechnungsjahr 1930, sondern auch für die weiteren Jahre Geltung haben werden.

Richtlinien für die Kirchensteuererhebung.

I.

Als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer dient stets die Einkommensteuer (s. unten II); daneben können die Grundvermögens- und die Gewerbesteuer (s. unten III) sowie die Reichsvermögenssteuer (s. unten IV) als weitere Maßstabsteuern herangezogen und auch ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

In Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht können die Umlagen auch nach anderen Maßstäben erhoben werden, soweit diese auf Grund des örtlichen Verteilungsmaßstabs der Kirchenumlage herkömmlich feststehen oder in besonderem Beschluß kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt sind.

II.

1. Die Erhebung der Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer erfolgt durch Erhebung von Zuschlägen

- a) zu den im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträgen,
- b) zu der im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer für das vorangegangene Kalenderjahr oder für diejenigen vom Kalenderjahr abweichenden Steuerabschnitte, die in diesem Kalenderjahr geendet haben.

2. Die Feststellung der Lohnsteuerbeträge (Ziffer 1 a) erfolgt auf Grund der jeweils den Finanzämtern von den Arbeitgebern und den Steuerpflichtigen einzureichenden Steuerabzugsbelege. In Ermangelung solcher Belege kann die kirchliche Veranlagungsbehörde für diese Feststellung jede zuverlässige Unterlage, z. B. freiwillige Auskunft des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers oder eigene Errechnung benutzen. In vielen Fällen wird die vorjährige Kirchensteuerveranlagung einen Anhalt bieten. Reichen diese Feststellungsmöglichkeiten nicht aus, so wird nur eine vorläufige Veranlagung möglich sein. Hierbei ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, daß die vorläufige Veranlagung endgültig wird, wenn der Pflichtige nicht binnen der Einspruchsfrist von vier Wochen Einspruch erhebt. Wird Einspruch erhoben, so ist unter Aufhebung der vorläufigen Veranlagung eine endgültige Veranlagung vorzunehmen.

3. Liegt bei einem der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegenden Pflichtigen (1 b) im Zeitpunkte seiner kirchlichen Veranlagung das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung ausnahmsweise noch nicht vor, so kann eine vorläufige Veranlagung nach dem Maßstabatz erfolgen, der seiner kirchlichen Besteuerung im Vorjahre zugrunde gelegt war. Ist auch dieser im Einzelfalle nicht bekannt, so kann die Kirchengemeinde der vorläufigen Veranlagung einen durch Schätzung zu ermittelnden Maßstabatz zugrunde legen. Sobald die Einkommensteuerveranlagung vorliegt, erfolgt die endgültige Kirchensteuerveranlagung unter Verrechnung der geleisteten Zahlungen. Hierauf ist der Steuerpflichtige hinzuweisen.

4. Wenn bei der Veranlagung auf Grund einer Maßstabsteuer (z. B. der Lohnsteuer) mit einer späteren Veranlagung desselben Kirchensteuerpflichtigen auch noch nach anderen Maßstabsteuern (z. B. nach der veranlagten Einkommensteuer, nach den Realsteuern usw.) zu rechnen ist, so ist im Steuerbescheid dessen Ergänzung ausdrücklich vorzubehalten. In einem solchen Falle unterbleibt der Hinweis aus Nr. 2 Satz 5 dieser Ziffer.

III.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Realsteuern (Grundvermögensteuer und Gewerbesteuer) ist folgendes zu beachten:

1. Die Realsteuern brauchen nicht mit demselben Hundertsatz wie die Einkommensteuer herangezogen zu werden. Wie ihre gänzliche Freilassung, so ist auch ihre geringere, ebenso aber auch ihre höhere Heranziehung zulässig. Jedoch dürfen Zuschläge zu den Realsteuern, die das Dreifache der Zuschläge zur Einkommensteuer überschreiten, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden. Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht sind an diese Beschränkungen nicht gebunden.

2. Es ist zulässig, neben der Einkommensteuer nur eine der beiden vorbezeichneten Steuerarten heranzuziehen, insbesondere nur die Grundvermögensteuer oder auch nur die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

3. Es ist ferner zulässig, die Grundvermögensteuer mit einem höheren Hundertsatz heranzuziehen als die Gewerbesteuer. Desgleichen kann die Grundvermögensteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, mit einem höheren Hundertsatz herangezogen werden als die Grundvermögensteuer von den übrigen Grundstücken.

4. Wird die Gewerbesteuer herangezogen, so sind Zuschläge zu erheben von den Steuergrundbeträgen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital. Ist gemäß Beschluß der politischen Gemeinde an die Stelle des Gewerbekapitals die Lohnsumme getreten, so können Zuschläge erhoben werden zu den Steuergrundbeträgen vom Gewerbeertrag und von der Lohnsumme.

IV.

Die Erhebung von Kirchensteuern nach dem Maßstabe der Vermögensteuer (Reichsvermögensteuer) erfolgt durch Erhebung von Zuschlägen zu der im Vermögensteuerbescheid festgesetzten Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr. Soll bei der Veranlagung zur Kirchensteuer 1930 der mit der Vermögensteuer für 1929 zu entrichtende außerordentliche Zuschlag zu dieser von 8 v. H. (vergl. § 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1929 — Reichsgesetzbl. 1929 II S. 443 — und § 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 246 —) außer Betracht bleiben, so ist dies im Kirchensteuerbeschuß auszusprechen.

Die von dem einzelnen Pflichtigen zu entrichtenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf seinen Kirchensteuerzuschlag zur Vermögensteuer anzurechnen. Die Anrechnung ist gegenseitig.

V.

Die Berücksichtigung der Veranlagungs- und Erhebungskosten soll durch Einstellung in die Ausgaben des Haushaltplanes erfolgen. Dem alsdann nach dem Haushaltsplan sich ergebenden, durch die Kirchensteuer zu deckenden Fehlbeträge sind im Kirchensteuerbeschuß die erfahrungsgemäß oder voraussichtlich zu erwartenden Ausfälle mit einem in Reichsmark anzugebenden Betrag zuzuschlagen. Hieraus ergibt sich der Kirchensteuerbedarf, von dem bei der Festsetzung der zu erhebenden Zuschlagssätze sowie eines etwaigen Kirchgeldes auszugehen ist.

Stets ist durch äußerste Sparsamkeit im kirchengemeindlichen Haushalt (sowie durch Beschränkung des Zuschlags für Ausfälle auf das unbedingt notwendige Maß) darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hundertsatz der Umlage so niedrig als möglich gehalten wird.

VI.

Der Kirchensteuer- bzw. Gemeindeumlagebeschuß muß die aus N. VI A Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 30. 3. 06 — Kirchl. Ges. u. VBl. S. 60 — ersichtlichen Angaben enthalten. Ein Anhalt für die Formulierung der Kirchensteuer- bzw. Gemeindeumlagebeschlüsse ist in dem von dem Landeskirchenamt bekanntgegebenen Muster gegeben. Vergl. RG. u. VBl. von 1927 S. 51 ff. (entsprechende Vordrucke können von den Kirchenvorständen bei der Firma H. H. Nölke G. m. b. H. in Bordesholm bezogen werden).

Bei der Feststellung des Einkommensteuersolls ist von dem Soll auszugehen, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt. Alsdann ist zu prüfen, ob und um wieviel das dem neuen Kirchensteuerbeschuß zugrunde zu legende Einkommensteuersoll das sich aus der Ver-

anlagung des Vorjahres ergebende Soll übersteigen oder, hinter ihm zurückbleiben wird. Wird ein Kirchgeld erhoben, so ist die geschätzte Zahl der Kirchgeldpflichtigen und der erwartete Ertrag anzugeben.

Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, ist der Maßstab schlechthin als Einkommensteuer zu bezeichnen; nähere Bestimmungen, wie z. B. Bezugnahme auf diese Richtlinien, sind nicht erforderlich.

VII.

Bei Einreichung der Beschlüsse sind im Begleitbericht des Kirchenvorstandes folgende Angaben zu machen:

1. Es ist die Höhe desjenigen Einkommensteuersolls, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt, mitzuteilen und durch eine Bescheinigung des Kirchenvorstandes zu belegen. Ist in den neuen Kirchensteuer- bzw. Gemeindeumlagebeschlüssen ein niedrigeres Soll als das vorbezeichnete zugrunde gelegt, so sind die Gründe hierfür unter Beifügung einer Bescheinigung des Finanzamtes zu der Schätzung des zugrunde gelegten Einkommensteuersolls anzugeben.

2. Es ist anzugeben, ob und welche Überschüsse die Kirchensteuererträge im vergangenen Rechnungsjahre über den Kirchensteuerbedarf ergeben haben und wie sie verwendet werden.

3. Falls die im Kirchensteuerbeschuß veranschlagten Ausfälle mehr als 25 v. H. des Kirchensteuerbedarfs betragen, ist die Notwendigkeit eines so hohen Zuschlags für Ausfälle eingehend zu begründen.

VIII.

Soweit die Einziehung der Kirchensteuer durch die Finanzämter erfolgt, empfiehlt es sich, zu bestimmen, daß die Hebung der auf die veranlagte Einkommensteuer gelegten Zuschläge gleichzeitig mit den auf die Einkommensteuer zu leistenden Vorauszahlungen in entsprechenden Raten erfolgt.

Zu vorstehenden Richtlinien wird folgendes bemerkt:

Zu Nr. I.

Bezüglich des Kirchgeldes, welches als beitreibbare Kirchensteuer nunmehr erhoben werden kann, verweisen wir im übrigen auf unsere Bekanntmachungen vom 6. Juni 1928 — RG. u. VBl. S. 116 ff. und vom 1. Juli 1929 — RG. u. VBl. S. 130 ff. —. Hinsichtlich des Erlasses und der Ermäßigung des Kirchgeldes in besonderen Einzelfällen gelten dieselben Grundsätze wie für die sonstigen Kirchensteuern. Auch im übrigen finden auf das Kirchgeld die allgemeinen Grundsätze für die Kirchensteuererhebung Anwendung, insbesondere die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906, soweit sich diese nicht ausschließlich auf Zuschlagssteuern beziehen. Zu den Vorschriften der letzteren Art gehört z. B. die Bestimmung des § 5 KStGef. Bei gemischten Ehen steht daher das volle Kirchgeld der Kirchengemeinde zu, der der zum Kirchgeld veranlagte Ehegatte angehört.

Ein freiwilliges Kirchgeld wird nicht mehr zugelassen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 24. April 1929 — S. 2270, 1150 — die Finanzämter ermächtigt, auf Antrag bei der Verwaltung einschließlich Erhebung des Kirchgeldes bei den Steuerpflichtigen mitzuwirken, die bereits auf Grund anderer Steuermaßstäbe, z. B. der veranlagten Einkommensteuer oder der Lohnsteuer unter Mitwirkung der Finanzämter zur Kirchensteuer herangezogen werden. In diesen Fällen wird das Kirchgeld durch die Finanzämter auch zwangsweise beigetrieben. Sonst findet das Verwaltungszwangsverfahren nach § 20 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) bzw. Art. II § 2 der Gesetze vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 277) und vom 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 41, 46) statt.

Zu Nr. II.

Nach dem Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 14. Dezember 1929 (Reichssteuerr. S. 649) hat leider davon abgesehen werden müssen, für das Kalenderjahr 1929 Steuerabzugsbelege für jeden einzelnen Lohnsteuerpflichtigen einzufordern.

Zu Nr. IV.

Wegen der Heranziehung der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft wird auf die Bestimmung des Art. I § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1929 (Gesetzsammlung S. 43) hingewiesen.

Zu Nr. VI.

Ist ein niedrigeres Reichseinkommensteuersoll als im Vorjahr zugrunde gelegt, so sind die Gründe hierfür vom Kirchenvorstand unter Beifügung einer Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Reichseinkommensteuersolls anzugeben.

Wir ersuchen nunmehr, die Kirchensteuer- bzw. Gemeindeumlagebeschlüsse mit tunlichster Beschleunigung einzureichen, da allmählich wieder erreicht werden muß, daß die Beschlüsse zu Beginn des Rechnungsjahres den Aufsichtsbehörden vorliegen. Wenn auch die Schwierigkeiten bei der Feststellung des Solls der Maßstabsteuern nicht zu verkennen sind, so werden sie doch durch das Vorliegen der Veranlagungsergebnisse mehrerer Vorjahre stark gemildert; auch ist das Erfordernis der Mitwirkung der Finanzämter bei der Feststellung des Reichseinkommensteuersolls auf die Fälle beschränkt, in denen ein niedrigeres Soll als im Vorjahre angenommen werden muß. (Vergl. Nr. VII Ziffer 1 der vorstehenden Richtlinien.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1127 (VII)

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 34. Vertrieb des neuen Gesangbuchs.

Kiel, den 25. Februar 1930.

Wie wir erfahren, sammeln verschiedene Geistliche unserer Landeskirche Bestellungen auf das neue Gesangbuch. Wahrscheinlich geschieht dies in der Annahme, daß bei Bestellungen von Gesangbüchern durch Geistliche eine Preisermäßigung gewährt wird. Demgegenüber weisen wir darauf hin, daß bei Bestellungen von Gesangbüchern durch Geistliche eine Preisermäßigung in Höhe des Buchhändlerablasses nur dann gewährt wird, wenn mindestens 25 Gesangbücher einer Ausgabe gleichzeitig bestellt werden und wenn die Gesangbücher außerdem entweder für den Kirchengebrauch bestimmt sind oder unentgeltlich bzw. zu einem um mindestens 50% ermäßigten Preis an Unbemittelte abgegeben werden.

Die Geistlichen, die bei Bestellungen von Gesangbüchern eine Preisermäßigung beanspruchen, müssen sich dem Verlage gegenüber verpflichten, die von ihnen bestellten Gesangbücher nur zu den oben angegebenen Zwecken zu verwenden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, andere Bestellungen von Gesangbüchern nicht anzunehmen, sondern sie dem örtlichen Einzelhandel zuzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 584.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 35. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Kiel, den 5. März 1930.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 158 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, in den Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Da die Arbeit der kirchlichen Jugendpflege in erfreulicher Weise von Jahr zu Jahr wächst, und die Mittel zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse nicht mehr ausreichen, ersuchen wir die Herren Geistlichen, diese wichtige Sammlung, deren Ertrag zum großen Teil der kirchlichen Jugendpflege in den Einzelgemeinden zugute kommt, nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, vom Sonntag Palmarum ab gerechnet, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank, Kiel, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1338 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 36. Organistenkurse.

Kiel, den 6. März 1930.

Zwecks weiterer Ausbildung der im Amte befindlichen Organisten unserer Evangelisch-lutherischen Landeskirche werden, wie im Vorjahre, so auch in diesem Jahre wieder Kurse abgehalten werden und zwar diesmal in Elmshorn und Rendsburg.

Mit der Leitung ist in Elmshorn Herr Organist Schulze, in Rendsburg Herr Organist Sprung betraut worden.

Jedem der beiden Herren werden zirka 8 schleswig-holsteinische Organisten aus der näheren und weiteren Umgebung der Kursorte zur weiteren Ausbildung von uns überwiesen werden.

Diejenigen Organisten unserer Landeskirche, welche geneigt sind, sich an einem der Kurse zu beteiligen, wollen ihre Gesuche unter Angabe des Kursortes bis zum 20. März 1930 den Herren Vorsitzenden ihres Kirchenvorstandes einreichen, welche sie alsbald mit ihrem Gutachten den zuständigen Herren Präpsten (Landessuperintendent) zuzustellen haben.

Die letzteren ersuchen wir, die Gesuche mit ihrem Gutachten bis spätestens 28. März 1930 an uns einzureichen.

Die Kursisten haben sich in den Frühjahrs- und Sommermonaten, während 20 Wochen, jeden Mittwoch zu einem dreistündigen Unterricht bei den Kursusleitern einzufinden.

Von den 3 Stunden werden etwa 2 Stunden dazu verwandt werden, daß jeder Kursist das ihm für die Woche aufgegebene Pensum nach Bestimmung des Leiters auf der Orgel vorträgt. In erster Linie handelt es sich dabei um das Spielen der Choräle einschließlich Vorspiel bezw. Nachspiel, in zweiter Linie um die Begleitung liturgischer Sätze.

Die dritte Stunde wird dazu verwendet werden, die Kursisten in dem Verständnis der Liturgie, in der Harmonielehre, in der Kirchenmusikgeschichte, in der Aufstellung von Entwürfen für musikalische Gottesdienste zu den verschiedenen Festzeiten und in der Orgelkenntnis zu fördern.

Das Nähere bleibt dem den Kursusleitern zugestellten Lehrplan vorbehalten. Nach Abschluß erhalten die Teilnehmer, die es wünschen, ein Zeugnis, das von dem Kursusleiter und, sofern ein Kommissar des Landeskirchenamts an der Schlußprüfung teilgenommen hat, auch von diesem unterzeichnet werden wird.

Die den Kursusleitern zu zahlende Vergütung wird vom Landeskirchenamt übernommen. Für die Teilnehmer werden höchstens Reise- bzw. Fuhrkosten entstehen, die sie selbst werden tragen können.

Sollte im Einzelfalle durch größere Entfernungen der Kostenbeitrag ein höherer werden, so dürfen wir erwarten, daß die Kirchenkasse der betreffenden Gemeinde einen Beitrag zu den Kosten gibt. Wir sind bereit, besonders leistungsschwachen Kirchengemeinden auf Antrag gegebenenfalls eine Beihilfe zu gewähren, soweit unsere dafür nur in sehr geringem Umfange zur Verfügung stehenden Mittel reichen.

Die Stunden sollen am Mittwoch tunlichst so gelegt werden, daß, falls sich im Organistendienst befindliche Lehrer an den Kursen beteiligen, der Schulunterricht keinen Schaden erleidet. Die Regierung zu Schleswig hat sich, laut Bekanntmachung vom 20. Februar 1930 im amtlichen Schulblatt Nr. 5 Seite 24 bereit erklärt, die Fortbildung dieser Lehrer in der Kirchenmusik dadurch zu fördern, daß ihnen gestattet wird, zwecks Teilnahme an diesen Lehrgängen, einzelne Schulunterrichtsstunden zu verlegen. Wegen etwaiger Befreiung vom Schulunterricht gelten die allgemeinen Vorschriften und müssen die betreffenden Teilnehmer sich an den zuständigen Herrn Schulrat usw. wenden. Schwierigkeiten werden in dieser Hinsicht jedoch in der Regel nicht entstehen.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Organisten ihrer Kirchengemeinde von dieser Bekanntmachung wegen der Kürze der Anmeldefrist umgehend zu unterrichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 727

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 37. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 5. März 1930.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1930 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Berücksichtigt werden bei Gewährung der Studienbeihilfe nur solche Gesuche von Schleswig-Holsteinern, die bis zum 10. Mai 1930 bei uns eingegangen sind.

Dem von dem Theologiestudierenden selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Bedürftigkeitsnachweis,
2. die Fleißzeugnisse über die in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester gehörten Vorlesungen oder ein Dekanatsprüfungszeugnis.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto),
2. Heimatort,
3. Alter, 4. Semesterzahl, 5. studiert im Sommersemester 1930 wo? 6. Stand der Eltern.

7. Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützungen, 8. etwaige Stipendien. 9. Zahl der unversorgten Geschwister, 10. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1334.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Eingeführt: Am 16. 2. 1930 Pastor Magaard bisher in Stedeland als Pastor in Wallsbüll.

„ 23. 2. 1930 „ Richter bisher in Boel als Pastor in Sterup.

Entlassen: Zum 17. 3. 1930 Pastor Lamm in Todenbüttel zwecks Übertritts in den Dienst der ev.-luth. Kirche im Hamburger Staate.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Todenbüttel (Rendsburg-Land) ist möglichst bald zu besetzen und wird hierdurch erneut ausgeschrieben. Das Ev.-luth. Landeskirchenamt in Kiel präsentiert, die Gemeinde wählt. Gehalt nach den jeweiligen Bestimmungen für die Besoldung der Geistlichen der Landeskirche. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Ortsklasse D. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften werden bis 15. März 1930 an den Synodalausschuß in Rendsburg erbeten.

Die Pfarrstelle in Trittau wird zum 1. Oktober d. Js. frei und soll durch Wahl der Gemeinde wiederbesetzt werden. Das Landeskirchenamt präsentiert. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit großem Garten ist vorhanden.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 5. April an den Synodalausschuß in Wandsbek.

Die Pfarrstelle in Langstedt, Propstei Stormarn, wird zum 1. Oktober d. Js. frei und soll durch Ernennung durch das Landeskirchenamt wieder besetzt werden. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit großem Garten ist vorhanden.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 5. April an den Synodalausschuß in Wandsbek.

Die Pfarrstelle in Gelting wird erneut ausgeschrieben mit Bewerbungsfrist vom 1. März 1930 bis 12. April 1930. Das Patronat der Geltinger Kirchen präsentiert, der Pfarrbezirk Gelting wählt. Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung.

Schönes, geräumiges Pastorat mit großem Garten dicht am Bahnhof gelegen. Mittel- und Aufbauschule in Kappeln sind mit Schülerzügen zu erreichen. Bewerber werden aufgefordert, Meldungen mit Lebenslauf unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften vor Ablauf der Bewerbungsfrist an das Patronat der Geltinger Kirchen in Buchhagen — Post Kappel-Kappeln-Schlei-Land — einzureichen.

Die Pfarrstelle in Schiffbek, Post Billstedt bei Hamburg, wird demnächst frei und soll durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch das Landeskirchenamt wieder besetzt werden. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Schiffbek ist dauernd als Schwierigkeitsstelle mit 600 RM Zuschuß bestimmt. Ortsklasse B. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 5. April an den Synodalausschuß in Wandsbek.